



Lausanne, 10. Februar 2010

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 10. Februar 2010 (4A_612/2009)

Bundesgericht weist Beschwerde der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein ab

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 10. Februar 2010 die Beschwerde der deutschen Eisschnellläuferin Claudia Pechstein gegen einen Entscheid des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) abgewiesen. Das TAS hatte eine gegen die Athletin ausgesprochene zweijährige Dopingsperre bestätigt.

Aufgrund der Blutproben vom 6. und 7. Februar 2009 anlässlich der Eisschnelllauf-Weltmeisterschaft in Hamar (Norwegen) hatte die Disziplinarkommission der International Skating Union nach Überprüfung des Blutprofils von Claudia Pechstein mit Entscheid vom 1. Juli 2009 ein Dopingvergehen festgestellt und eine zweijährige Sperre gegen die Athletin verhängt. Die gegen diesen Entscheid erhobene Berufung wies das TAS mit Schiedsentscheid vom 25. November 2009 ab. Das TAS erachtete es aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens und nach Anhörung zahlreicher medizinischer Sachverständiger für erwiesen, dass die abnormalen Blutwerte der Athletin vom 6. und 7. Februar 2009 sowie der einige Tage darauf festgestellte starke Rückgang des Retikulozytenwerts nicht durch eine angeborene oder erworbene Anomalie erklärt werden könnten, sondern auf eine Blutmanipulation zurückzuführen seien. Entsprechend bestätigte das TAS die zweijährige Dopingsperre.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Athletin gegen den Entscheid des TAS vom 25. November 2009 mit Urteil vom 10. Februar 2010 abgewiesen, soweit es darauf eintrat.

Aufgrund der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Dringlichkeit im Hinblick auf die Olympischen Spiele hat es den Fall beförderlich behandelt und auf den üblichen Schriftenwechsel verzichtet.

Gegen einen internationalen Schiedsentscheid können im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren einzig die im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) einzeln aufgezählten Beschwerdegründe geltend gemacht werden (Art. 190 Abs. 2 IPRG). Dazu gehören in verfahrensrechtlicher Hinsicht unter anderem die vorschriftswidrige Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie eine Verletzung der Gleichbehandlung der Parteien oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das Bundesgericht erachtete im vorliegenden Fall die von Claudia Pechstein geltend gemachte Verletzung von Verfahrensrechten für nicht stichhaltig. Inhaltlich ist die bundesgerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des TAS auf die Verletzung des sogenannten "Ordre public" beschränkt. Das Bundesgericht kann weder den vom TAS festgestellten Sachverhalt überprüfen noch neue Vorbringen berücksichtigen. Entsprechend konnte das Bundesgericht neu eingereichte medizinische Gutachten in seinem Entscheid nicht berücksichtigen. Es konnte zudem insbesondere nicht überprüfen, ob die Kritik an der Feststellung des TAS, die Blutwerte Pechsteins vom 6. und 7. Februar 2009 seien auf eine Blutmanipulation zurückzuführen, berechtigt sei.

Das Bundesgericht hat daher die Beschwerde von Claudia Pechstein mit Urteil vom 10. Februar 2010 abgewiesen, soweit es darauf eintreten konnte.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00

E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

Hinweise:

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 4A_612/2009 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.

Die Gesetzestexte finden Sie in Ihrem Wortlaut unter www.admin.ch unter "Dokumentation" -> "Gesetzgebung" -> "Systematische Sammlung". Geben Sie für das IPRG die Nummer 291 ein.